



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt Vom 30.11.2010

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe vom 02.11.2005, der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Teilbereich Altkleider vom 28.06.2012, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 13.12.2012 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) in seiner Sitzung vom 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lippstadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Lippstadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Lippstadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Soest gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

Verwertung von im Stadtgebiet der Stadt Lippstadt anfallenden pflanzlichen Abfällen aus städtischen und privaten Grünanlagen, Gartenanlagen und Friedhöfen in einer Kompostierungsanlage (Beauftragung der Stadt Lippstadt durch den Kreistagsbeschluss vom 22.06.1988).

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Depositionierung der Abfälle wird wahrgenommen:

1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushalten nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (5) Die Sammlung von Elektro-/Elektronik-Altgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen.
- (6) Die Stadt Lippstadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (7) Die Stadt Lippstadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Lippstadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lippstadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Lippstadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises Soest bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Lippstadt gegenüber den Benutzern bzw. Anschlussberechtigten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises Soest abbaubar sind, wie z. B. Obst-, Gemüse- und Salatabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Zimmer- und Gartenpflanzen sowie Strauch-, Baumast-, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (s. Anlage I).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen).
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten (Weiße Ware).

6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises Soest).
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Einsammeln und Befördern von verbotswidrig abgelagerten Abfällen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
9. Betrieb einer Annahmestelle für Abfälle zur Verwertung.
10. Einmal jährliche Abfuhr von Weihnachtsbäumen sowie einer Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt im Frühjahr und im Herbst.
11. Betrieb einer Kompostierungsanlage zur Verwertung von im Stadtgebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen aus städtischen und privaten Grünanlagen, Gartenanlagen und Friedhöfen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt grundstücksbezogen mit Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, Sperrmüll, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte [Weiße Ware]). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lippstadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises Soest ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht in den Stoffkatalogen der Anlagen I, II, III und V 1. zu dieser Satzung aufgeführt sind sowie die in Anlage V 2. aufgeführten Abfälle.
 2. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Lippstadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV), so weit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseiti-

gung als umweltverträgliche Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für

Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun-/Grün Glas),

Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundstoffen (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken").

3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Stoffkatalog aufgeführt sind; der Stoffkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
 4. Organische Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Bioabfällen in geringen Mengen aus Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).
 5. Schlagabraum (Äste, Zweige, Rinden, Wurzelwerk, Knollen und dergleichen) in größeren Mengen als 4 cbm (§ 13 Abs. 6).
 6. Speise- und Lebensmittelreste aus gewerblichen Großküchen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und gewerblichen Verkaufsstellen (z. B. Lebensmittel-Einzelhandel, Metzgereien etc.), sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten.
- (2) Die Stadt Lippstadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Soest widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle

der nach § 6 Abs. 2 angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit die mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahme-scheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können.

Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in dem als Anlage III zu dieser Satzung beigefügten Stoffkatalog aufgeführt sind; der Stoffkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

Altöl ist entsprechend den Regelungen der §§ 5 b i. V. m. 64 KrW-/AbfG bei den gewerbsmäßigen Händlern zurückzugeben.

- (2) Die in der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt Lippstadt bekannt gegeben.
- (3) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistech-nischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lippstadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lippstadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lippstadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lippstadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach dem Satz 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der

kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 5 i. V. m. Anlage IV dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Lippstadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Lippstadt und dem Kreis Soest nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Lippstadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Lippstadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die

Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lippstadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest zu der vom Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Soest angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Soest das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Lippstadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Abfallsäcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Es wird die geringstmögliche Behälteranzahl je angeschlossenem Grundstück zur Verfügung gestellt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
 - grauer Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l. Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, dürfen ausschließlich von der Stadt Lippstadt zugelassene blaue Restabfallsäcke benutzt werden.
 - brauner Abfallbehälter für Bioabfall (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l. Für vorübergehend mehr anfallenden Grünabfall aus Gärten, der sich zum Einsammeln in Papiersäcken eignet, dürfen ausschließlich von der Stadt Lippstadt zugelassene Grünabfallsäcke benutzt werden.
 - blaue Abfallbehälter oder Behälter mit blauem Deckel für Altpapier.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden dem Anschlussnehmer von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellt. Die Anforderung, Veränderung oder Abmeldung der erforderlichen Abfallbehälter hat durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Ein Wechsel des Behältervolumens ist zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Lippstadt auf Antrag im Einzelfall.

- (2) Es ist mindestens 1 Rest- und 1 Bioabfallbehälter je angeschlossenem Grundstück vorzuhalten. Ausnahmen bestehen nach § 14 für Entsorgungsgemeinschaften und nach § 8 Abs. 1 und 2 für vom Anschluss- und Benutzungszwang befreite Grundstücke.
- (3) Altpapierbehälter werden wie folgt den Grundstücken im Verhältnis zum Behältervolumen des Restabfalls zugeordnet:

Restabfallvolumen	max. Volumen der Papierbehälter
60 - 80 l	240 l
120 - 200 l	480 l
240 - 440 l	1.100 l
480 - 680 l	1.580 l
720 - 1.080 l	2.200 l
ab 1.100 l	doppeltes Volumen

- (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausreichend Restabfall-Gefäßvolumen vorzuhalten. Bei Grundstücken mit privaten Haushalten, die die gegebenen Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten hinreichend ausschöpfen, ist ein Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 80 Litern bei 14-täglicher Abfuhr zur Verfügung gestellt. Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus Anlage IV der Satzung.

Das mindestens vorzuhaltende Restabfall-Gefäßvolumen von 80 l bei 14-täglicher Abfuhr kann in Einzelfällen angehoben oder gesenkt werden.

Auf Antrag kann, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Lippstadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest.

Als Richtwert für Abweichungen vom Mindest-Restabfall-Gefäßvolumen gilt die Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Richtwerte sind Orientierungswerte, um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand das Gefäßvolumen zu ermitteln. Im Einzelfall können bei Nachweis aller Verwertungsmöglichkeiten auch höhere Abweichungen vom Mindest-Restabfallvolumen festgelegt werden.

- (6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 i. V. m. Anlage IV berechnete Gefäßvolumen zu dem nach § 11 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Gefäßvolumen hinzu gerechnet.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Gefäßvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Gefäßvolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) sind zu den von der Stadt Lippstadt festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Stadt Lippstadt behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke festzulegen (z. B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfall- bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Lippstadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Lippstadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren

Zweckbestimmung eingefüllt oder den von der Stadt Lippstadt durchgeführten Sammlungen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Altpapier sowie Bioabfall und Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Lippstadt bereitzustellen:
 1. Altpapier und Pappe ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle, sofern sie nicht eigen- oder entsprechend den in § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 und § 13 Abs. 5 und 6 aufgeführten Möglichkeiten verwertet werden, sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Grünabfälle aus dem Garten können auch in den von der Stadt Lippstadt zugelassenen Grünabfallsack zur Abholung bereitgestellt werden.
 3. Der Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Restabfälle können auch in den von der Stadt Lippstadt zugelassenen Restabfallsack zur Abholung bereitgestellt werden.
- (5) Für Baum- und Strauchschnitt (bis 1,5 cbm) wird im Frühjahr und im Herbst eine Sammlung durchgeführt. Der Baum- und Strauchschnitt (max. Durchmesser der Äste: 12 cm) ist mit Naturfaserschnur zu bündeln. Die Bündellänge darf 1,20 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume werden an bekannt gegebenen Terminen abgefahren. Die Bündel bzw. Bäume sind am Abholtag bis 7.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzulegen. § 12 gilt entsprechend.
- (6) Pflanzliche und kompostierbare Abfälle aus Haus- und Kleingärten können bis max. 4 cbm pro Anlieferung der städtischen Kompostierungsanlage zu den festgelegten Öffnungszeiten zugeführt werden. Der Durchmesser der Äste des angelieferten Baum- und Strauchschnitts darf max. 12 cm betragen.
- (7) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4) sind bei den vom Kreis Soest betriebenen stationären Sammelstellen abzugeben. Sie dürfen nicht in die Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (8) Kühlgeräte und weiße Ware (Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner und -schleudern, Elektroherde) werden gesondert eingesammelt.

Abfuhrtermine sind im Einzelfall mit der Stadt Lippstadt telefonisch zu vereinbaren.

- (9) Die Abgabe von Altpapier, Metallen und anderen Abfällen bei von der Stadt Lippstadt beauftragten Dritten entspricht den Anforderungen gem. § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2.
- (10) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Der Abfall darf im Behälter nicht so verdichtet sein, dass er sich nicht mehr ohne erhöhten Aufwand entleeren lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Das Einpressen von Abfällen ist untersagt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Bei der Befüllung der Abfallbehälter sind die Anweisungen der Abfallberatung zum hygienischen Umgang mit Abfällen zu beachten. In den Wintermonaten ist am Abfuhrtag sicherzustellen, dass der Behälterinhalt nicht angefroren ist. Sofern eine Leerung der Behälter wegen verdichteter oder eingefrorener Abfälle nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Abfuhr oder auf Minderung der Abfallgebühr. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restabfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (11) Werden bei der Abholung Verunreinigungen in der Biotonne bzw. den blauen Abfallbehältern durch Restabfall bzw. systemfremde Abfälle festgestellt, ist die Stadt Lippstadt berechtigt, die Entleerung der verunreinigten Behälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühr entsteht dadurch nicht.
- (12) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (13) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (14) Elektronik- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Verreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurück genommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen.
- (15) Die Stadt Lippstadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

- (16) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Bedienungshinweise auf den Depotcontainern sind zu beachten.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke für die Nutzung von Restabfallbehälter und/oder Biotonne zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Bei Entsorgungsgemeinschaften für Restabfallbehälter ist ein Mindestvolumen von 15 l pro Person/Abfuhr vorgeschrieben. Die Grundstückseigentümer haben die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lippstadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Restabfallbehälter, der blauen Restabfallsäcke, der Biotonnen und der Grünabfallsäcke erfolgt 14-täglich, die Einsammlung des Altpapiers mindestens einmal monatlich zu den von der Stadt Lippstadt zu bestimmen und zu veröffentlichenden Werktagen ab 7.00 Uhr.
- (2) Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher veröffentlicht.

§ 16 ¹

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lippstadt, der öffentlich-rechtlich entsorgt wird, hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle (Abfälle zur Beseitigung, in haushaltsüblicher Menge), die wegen Ihres Umfangs oder Ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Lippstadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen (s. Anlage V). Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrmüll. Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Bauschutt und Baustellenabfälle aller Art.

Für die Anmeldung sind die in öffentlichen Einrichtungen erhältlichen Doppelkarten zu verwenden. Ferner kann die Anmeldung auch per Online-Formular im Internet unter www.lippstadt.de vorgenommen werden. Die An-

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 18.11.2014

meldung erfolgt durch Bareinzahlung/Überweisung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegten Gebühr. Bei der Anmeldung hat der Abfallbesitzer die ungefähre Art und Menge des Sperrmülls anzugeben. Mehrmengen werden gegen eine zusätzliche Mengengebühr abgefahren. Hinweise der Stadt Lippstadt auf andere Entsorgungsalternativen sind nach Möglichkeit zu befolgen. Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer von der Stadt Lippstadt mitgeteilt.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind bis spätestens 7.00 Uhr an dem von der Stadt Lippstadt mitgeteilten Abfuhrtag am Fahrbahnrand (§ 12 gilt entsprechend) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 17.00 Uhr erfolgen.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lippstadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder bei Entsorgungsgemeinschaften der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden. Bezüglich des Anfalls von Abfall zur Beseitigung gilt dies auch für gewerblich genutzte Grundstücke.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lippstadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind gem. § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Lippstadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushalten ein, soweit die Stadt Lippstadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Lipp-

stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Lippstadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Lippstadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes (1) besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind und sie in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 11) eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen anderer Sammelsysteme (§§ 13, 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt Lippstadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lippstadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt

Lippstadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Betriebsinhaber, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt Lippstadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen. Die Stadt Lippstadt führt die Entsorgung dieser Abfallbehälter durch.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Lippstadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

2. schadstoffhaltige Abfälle gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu anderen als den von der Stadt Lippstadt bekanntgegebenen Terminen an den stationären Sammelstellen des Kreises Soest anliefert;
3. dem Anschlusszwang nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht folgt;
4. von der Stadt Lippstadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
5. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht folgt;
6. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht folgt;
7. entgegen § 9 dieser Satzung Abfälle, die durch die Stadt Lippstadt vom Einsammeln ausgeschlossen sind, nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage befördert;
8. entgegen § 10 dieser Satzung die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt oder nicht ordnungsgemäß bereitstellt (§ 12);
9. entgegen § 11 Abs. 7 dieser Satzung den/die erforderlichen Abfallbehälter nicht aufstellt;
10. entgegen § 12 dieser Satzung Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter und Säcke für Abfälle nicht ordnungsgemäß einrichtet oder unterhält;
11. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle in anderer Weise als in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern auf dem Grundstück lagert oder neben die Abfallbehälter legt;
12. entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
13. Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
14. entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend behandelt;
15. entgegen § 13 Abs. 15 dieser Satzung einem Depotcontainer unzulässige Gegenstände oder Stoffe zuführt oder die Einwurfzeiten zur Benutzung der Depotcontainer nicht beachtet;
16. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll zählende Gegenstände zur Abholung oder Sperrmüll in unverhältnismäßiger Abweichung von der angegebenen Art und Menge oder ohne vorherige schriftliche Anmeldung bereitstellt;

17. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll außerhalb der von der Stadt Lippstadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt;
 18. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 19. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 20. entgegen § 24 dieser Satzung die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, an Depotcontainer-Standplätzen oder in der freien Landschaft aufgestellte Abfallbehälter (Abfallkörbe/Papierkörbe) bestimmungswidrig benutzt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt in der Fassung vom 27.11.2007 außer Kraft.

Anlage I
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Lippstadt
(§ 2 Abs. 2 Nr. 2) vom 30.11.2010

Stoffkatalog

Zu den zum Einsammeln in der braunen Biotonne zugelassenen Abfällen gehören insbesondere:

feste Siedlungsabfälle organischen Ursprungs wie zum Beispiel:

- Speise- und Brotreste in haushaltsüblichen Mengen
- Eier- und Fruchtschalen (auch Zitrusfrüchte)
- Knochen
- Gemüseabfälle (z.B. Zwiebel- und Kartoffelschalen, Salat, Kohl)
- Kaffeesatz und Filtertüten
- Tee, Teebeutel
- Lebensmittelreste in haushaltsüblichen Mengen
- Milch- und Mehlprodukte
- Federn und Haare
- Holz (ohne Lack und Holzschutzmittel)
- Sägemehl und –späne (ohne Lack und Holzschutzmittel)
- Zimmerpflanzen

Garten- und Parkabfälle organischen Ursprungs wie zum Beispiel:

- Blumen und Stauden
- Grasschnitt (möglichst angewelkt)
- Ernterückstände (z. B. Kohlstrünke, Möhren- und Kartoffellaub)
- Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
- Laub
- Unkraut (Wildkräuter)

Anlage II
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lippstadt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) vom 30.11.2010

Stoffkatalog

Zu den zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Lippstadt zugelassenen Abfällen gehören insbesondere:

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Gemischte Siedlungsabfälle	200301
Sperrmüll	200307
biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108
biologisch abbaubare Abfälle	200201
Papier und Pappe	200101
Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte)	200123*
Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	200136
Metalle (z. B. Weiße Ware)	200140

*= gefährlicher Abfall

Anlage III zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt (§ 4) vom 30.11.2010

Zu den zum Einsammeln zugelassenen schadstoffhaltigen Abfällen gehören insbesondere:

Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	200121*
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	150111*
Bleibatterien	160601*
Batterien (Ni/Cd Batterien)	200133*
Batterien (Hg - Batterien)	200133*
Batterien (Trockenzellen)	200133*
Batterien (Lithium Batterien)	200133*
Säuren	200114*
Laugen	200115*
Fotochemikalien	200117*
Pestizide	200119*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten	160209*
Lösemittel	200113*
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	200127*
Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (andere)	150110*
Andere Abfälle mit organischen Chemikalien	160508*
Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien	160507*
Waschmittel	200130
Öle und Fette *)	200126*
Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidungen mit schädlichen Verunreinigungen *)	150202*

*) nur soweit tatsächlich keine Rücknahmevorrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen, ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.

*= gefährlicher Abfall

Anlage IV
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lippstadt (§ 11 Abs. 5) vom 30.11.2010

Unternehmen/Institution	je Platz/Be- schäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert	Richtwerte für Abweichungen vom Mindest- Restabfall-Ge- fäßvolumen bei 14-täglicher Abfuhr
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1	15 Liter
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versiche- rungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstän- dige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäf- tigte	1	15 Liter
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler /Kind	1	15 Liter
d) Speisewirtschaften, Imbiss- stuben	je Beschäf- tigten	4	60 Liter
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft kon- zessioniert sind, Eisdielen	je Beschäf- tigten	2	30 Liter
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	15 Liter
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäf- tigten	2	30 Liter
h) sonstiger Einzel- und Groß- handel	je Beschäf- tigten	0,5	7,5 Liter
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäf- tigten	0,5	7,5 Liter

Beschäftigte im Sinne dieser Anlage sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Anlage V
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lippstadt (§ 16 Abs. 1 und § 13 Abs. 8)
vom 30.11.2010

Stoffkatalog

1. Zu den zum Einsammeln und Befördern zugelassenen sperrigen Abfällen gehören insbesondere:

- Sessel
- Lattenroste
- Tische
- Stühle
- Bettgestelle
- Möbelbretter
- Kommoden
- Spiegel
- Sofas
- Schränke
- Lampen
- Kinderwagen
- Fahrräder
- Matratzen
- Teppiche (ausgenommen festverlegte Teppiche)
- Rasenmäher ohne Motor
- Öfen, Herde, Waschmaschinen
- Wäschetrockner und -schleudern, Spülmaschinen

2. Zu den zum Einsammeln und Befördern n i c h t zugelassenen sperrigen Abfällen gehören insbesondere:

- Mit Restabfall verfüllte Kisten, Tüten oder Säcke
- Altreifen, Autoteile
- Maschendraht
- Holzzäune
- Nachtstromspeicheröfen
- Ölöfen mit Rückständen
- Abfälle aus Renovierungen, wie z. B. Türen, Fenster, Laminat, Deckenvertäfelungen, Wasch- und Toilettenbecken
- Bauschutt
- Altpapier, Zeitungen, Kartonagen, Glas
- gewerbliche Abfälle
- pflanzliche Abfälle
- Rasenmäher mit Motor

Bei in diesen Stoffkatalogen nicht aufgeführten sperrigen Abfällen entscheidet über die Abfuhr die Stadt Lippstadt im Einzelfall.

Wohnungs- und Haushaltsauflösungen erfolgen nicht über die Sperrmüllabfuhr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 18.11.2014

gez. Sommer

Bürgermeister

Veröffentlicht am 20.11.2014

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015